

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 04.03.2014

33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

51. Verordnung der Studiendirektorin/des Studiendirektors zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

51. Verordnung der Studiendirektorin/des Studiendirektors zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Verordnung der Studiendirektorin/des Studiendirektors zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Auf der Grundlage des § 23 Abs 3 des Satzungsteiles der „Studienrechtlichen Bestimmungen gemäß § 19 Abs 2 Z 4 UG 2002“, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 04.07.2012, 38. Stück, wird verordnet:

§ 1. Standards

Studierende haben die Standards der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten.

§ 2. Einverständniserklärung

- (1) Vor Einreichen der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Bachelor-, Master-, Diplomarbeit, Dissertation) geben die Studierenden eine Einverständniserklärung ab, wonach sie die Arbeit als abgeschlossen betrachten und mit der offiziellen Einreichung einverstanden sind.
- (2) Die/der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die vorgelegte Abschlussarbeit mittels einer Plagiats-Erkennungssoftware überprüft wird und zu diesem Zweck auf dem Server des Softwareanbieters gespeichert und zum Vergleich mit anderen Arbeiten herangezogen wird.

§ 3. Elektronische Abgabe zur Plagiatskontrolle

- (1) Die/der Studierende hat die abgeschlossene Arbeit in Druckversion und in elektronischer Version (im PDF-Format auf CD-ROM oder DVD) der Betreuerin/dem Betreuer spätestens vier Wochen vor der von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor festgelegten Einreichfrist zu übermitteln. Bei der Erstellung des Dokuments ist darauf zu achten, dass keine Einschränkungen in der Benützbarkeit (z.B. Passwortschutz) vorliegen.
- (2) Bei gemeinsam verfassten Arbeiten ist die Arbeit von jeder Verfasserin/jedem Verfasser zu übermitteln.

§ 4. Ergebnis der Plagiatsprüfung

- (1) Bei Auffälligkeiten der Plagiatsprüfung informiert die/der Plagiatsbeauftragte die Betreuerin/den Betreuer sowie die Studiendirektorin/den Studiendirektor.
- (2) Die Betreuerin/der Betreuer informiert die/den Studierenden vom Ergebnis der Überprüfung und weist eine Korrektur und Neueinreichung an.
- (3) Die/der Studierende erhält Gelegenheit, die Arbeit im Sinne der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu verbessern und ein zweites Mal zur Plagiatsprüfung vorzulegen.
- (4) Fällt die Plagiatüberprüfung positiv aus, kann die Benotung durch die Betreuende/den Betreuenden vorgenommen werden.
- (5) Ist das Ergebnis der Plagiatsprüfung wiederum bedenklich, ist die Arbeit negativ zu beurteilen, weil wegen der unbefugten Verwertung fremden geistigen Eigentums keine hinreichende Eigenleistung vorliegt. Ferner führen die Studiendirektorin/der Studiendirektor und die Betreuerin/der Betreuer mit der/dem Studierenden ein klärendes Gespräch. Im Zuge dieses Gesprächs wird u.a. das Ergebnis erläutert, und darauf hingewiesen, dass eine nochmalige Einreichung des bereits zweimal geprüften Textes nicht möglich ist. Die Anfertigung einer thematisch anders ausgerichteten Arbeit ist jedoch möglich.
- (6) Wird nachträglich, nach einer bereits erfolgten positiven Beurteilung einer Abschlussarbeit, festgestellt, dass gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen wurde, ist ein Verfahren zur Nichtigklärung der Arbeit durchzuführen. In weiterer Folge ist eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 UG 2002 zu widerrufen.

§ 5. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Univ. Prof. Brigitte Engelhard
Studiendirektorin